

BGer 9C_347/2016 vom 20. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_347_2016

FR: TF 9C_347/2016 du 20 mai 2016

IT: TF 9C_347/2016 del 20 maggio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_347/2016

Urteil vom 20. Mai 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch das Treuhandbüro B. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Wallis, Avenue Pratifori 22, 1950 Sitten,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 8. April 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ (Eingabe vom 12. Mai 2016) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 8. April 2016,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, welche in gedrängter Form - in Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176) -

darzulegen hat, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe vom 12. Mai 2016 diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügt, da darin mit keinem Wort auf die Erwägungen in dem Anfechtungsgegenstand dieses Verfahrens bildenden Revisionsentscheid vom 8. April 2016 eingegangen wird, sondern ausschliesslich Bezug genommen wird auf den Entscheid vom 19. Februar 2016, wogegen sich das Revisionsgesuch gerichtet hatte,

dass insbesondere nicht dargelegt wird, inwiefern die vorinstanzliche Feststellung, wonach neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 61 lit. i ATSG fehlten, unrichtig sein soll,

dass unter diesen Umständen von vornherein nicht auf die Rüge der Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheitsgebot) und Art. 9 BV (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben) einzugehen ist, wobei insofern ohnehin erhöhte Anforderungen an die Begründung gälten (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60),

dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. Mai 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.